

# Prüfungen, Rücktritt, Wiederholung von Leistungskontrollen

Wir möchten Sie auf neue Regelungen der im Jahr 2013 beschlossenen Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) hinweisen, die ab dem 1. Oktober 2015 Anwendung finden (FU-Mitteilungen 32/2013).

Auch verweisen wir auf eine Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie, die ab dem 1.4.2016 Anwendung findet (FU-Mitteilungen 16/2014).

Im Studiengang Pharmazie durfte eine nicht bestandene Leistungskontrolle bei scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen gemäß der Studienordnung aus dem Jahr 2003 (FU-Mitteilungen 6/2003) insgesamt sechsmal wiederholt werden. Ab dem **1. Oktober 2015** dürfen Prüfungsleistungen gemäß § 20 Abs. 3 RSPO höchstens dreimal wiederholt werden, es sei denn, die jeweils anwendbare Prüfungsordnung legt eine nur zweimalige Wiederholungsmöglichkeit fest. Die letzte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie bestimmt, dass eine nicht bestandene Leistungskontrolle insgesamt dreimal wiederholt werden kann.

Wird der letztmögliche Wiederholungsversuch ohne Erfolg abgelegt, ist die betreffende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

Es ergeben sich folgende Vorgaben:

- Für alle Studierende, die ab dem 1.10.2015 eine Leistungskontrolle insgesamt viermal nicht bestanden haben, ist diese Leistungskontrolle endgültig nicht bestanden.
- Der Rücktritt von einer Leistungskontrolle erfordert triftige Gründe:  
Beispiele für einen triftigen Grund sind insbesondere:
  - krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit: Bei Krankheit der oder des Studierenden oder eines von ihr oder ihm allein zu betreuenden nahen Angehörigen ist ein **ärztliches Attest** vorzulegen.
  - Äußere unzumutbare Einwirkungen während der Prüfung
  - Tod eines nahen Angehörigen.

Der triftige Grund ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes vor. Ein ärztliches Attest ist eine Bescheinigung von einem Arzt, aus der hervorgeht, dass der oder die Studierende studier- und prüfungsunfähig ist. Hierzu reicht weder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung noch der schlichte Hinweis des Arztes, dass der Prüfling prüfungsunfähig sei. Vielmehr muss Inhalt des ärztlichen Attestes die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf das Leistungsvermögen in der Prüfung sein. Über die Prüfungsunfähigkeit entscheidet der

Prüfungsausschuss. Im Ablehnungsfall erhält der Studierende eine schriftliche Benachrichtigung.

Hier finden Sie die zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung Pharmazie (FU-Mitteilungen 16/2014):

<http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt/2014/ab162014.pdf?1400851380>